

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.05.2022

Geschäftszeichen:

III 61-1.19.53-246/17

**Nummer:**

**Z-19.53-2592**

**Geltungsdauer**

vom: **10. Mai 2022**

bis: **31. Dezember 2026**

**Antragsteller:**

**Flamro Brandschutz-Systeme GmbH**

Am Sportplatz 2  
56291 Leiningen

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System BK-N"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung "System BK-N", als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung), wobei die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig).
- 1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus Brandschutzkissen und einem mit Selbstklebevorrichtung versehenen Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

##### 2.1.1 Brandschutzkissen

Die Brandschutzkissen "FLAMRO BK-N" müssen der Leistungserklärung Nr. 12-BK-N vom 21.10.2021, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen. Die Brandschutzkissen sind in drei Größen erhältlich, wobei alle Größen eine Länge von 250 mm aufweisen.

##### 2.1.2 Dämmschichtbildender Baustoff

Der Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Flexpan 200 NG-A" muss der Leistungserklärung Nr. 3377-FLEXPAN200-NG-A vom 25.10.2021, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen. Der Streifen muss mindestens 2 mm dick sein und eine Breite von 50 mm aufweisen.

##### 2.1.3 Bauplatten für Rahmen, Aufleistungen und Auflager

Für Rahmen, Aufleistungen und Auflager sind nichtbrennbare<sup>1</sup> Bauplatten (GFK-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) zu verwenden. Die Dicke der Bauplatten muss den Angaben des Abschnitts 2.5.2 entsprechen.

##### 2.1.4 Metallgitter

Bei Errichtung in Decken ist an der Deckenunterseite ein Metallgitter mit einer Maschenweite von maximal 40 mm x 40 mm und einem Drahtdurchmesser von mindestens 4,8 mm anzuordnen.

##### 2.1.5 Nylongewebe

Für den Deckeneinbau ist ein Nylongewebe in den Abmessungen der Öffnungsgröße vorzusehen.

Im Genehmigungsverfahren wurden Produkte mit folgenden Eigenschaften und Kennwerten als geeignet nachgewiesen: 100 % Nylongewebe L 1/1, 26/20 Fd. p. cm – 200/200 dtex, Mas-

<sup>1</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2020/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

se pro Fläche 135 g/m<sup>2</sup> (ca. 110 g Träger + 25 g PU), Reißfestigkeit nach EN ISO 13934-1 (Mindestwerte): 87,2 daN (Kette) bzw. 73,5 daN (Schuss).

## 2.1.6 Stahlprofil

Das bei Errichtung in Decken ggf. benötigte Stahlprofil (U-Profil) muss Abmessungen von mindestens 40 mm x 40 mm x 4 mm aufweisen.

## 2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Einbau in leichte Trennwände sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an den Feuerwiderstand <sup>2</sup>	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße B x H [cm]
Leichte Trennwand <sup>3</sup>	feuerbeständig	≥ 10	60 x 60
Massivwand <sup>4</sup>		≥ 10	
Decke <sup>4</sup>		≥ 15	

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Tabelle 1 muss bei Bauteilöffnungen > 30 cm x 30 cm durch zusätzlich angeordnete Wandstiele und durch Riegel so ergänzt sein, dass diese die Begrenzung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.

In der Wandöffnung der leichten Trennwand ist ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger umlaufender Rahmen anzuordnen, der im Aufbau dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechen muss. Abweichend davon darf die unten angeordnete Bauplatte des Rahmens bzw. die zur Öffnung weisende Lage der unten angeordneten Bauplatten entsprechend Abschnitt 2.5.2 ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2020/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

<sup>3</sup> Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

<sup>4</sup> Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

## 2.3 Installationen

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/ werden<sup>5</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen; er darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

### 2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

#### 2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/ werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen<sup>6</sup>. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 80 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

#### 2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst und auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pritschen, -leitern) dürfen aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen.

Kabelbündel mit einem Durchmesser  $\leq 100$  mm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels  $\leq 21$  mm) dürfen ungeöffnet durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

#### 2.3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel bzw. der Kabeltragekonstruktionen muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Kabeln bzw. Kabeltragekonstruktionen durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 27,5$  cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar<sup>1</sup> sein.

#### 2.3.2.4 Abstände/Arbeitsräume innerhalb der Bauteilöffnung

Die Abstände (Arbeitsräume) zwischen den einzelnen Installationen sowie zwischen den Installationen und den Öffnungslaibungen müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

<sup>5</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

<sup>6</sup> Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

### 2.3.3 Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Rohre aus Stahl oder Kunststoff mit einem Außendurchmesser  $\leq 15$  mm hindurchgeführt sein/werden.

## 2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

### 2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

### 2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

## 2.5 Bestimmungen für den Einbau

### 2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

### 2.5.2 Rahmen, Auflager und Aufleistungen

2.5.2.1 Wenn die Dicke der Wand, in die die Kabelabschottung eingebaut werden soll, weniger als 200 mm beträgt, ist auf der unteren Laibung der Rohbauöffnung ein mindestens 200 mm breites Auflager aus mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 symmetrisch anzuordnen und mit Schrauben zu befestigen (s. Anlage 2). Bei Errichtung in leichten Trennwänden darf die unten angeordnete Bauplatte des Rahmens nach Abschnitt 2.2.3 bzw. die zur Öffnung weisende Lage der unten angeordneten Bauplatten des Rahmens in einer Breite von 200 mm ausgeführt werden, so dass keine zusätzliche Bauplatte erforderlich ist (s. Anlage 2).

2.5.2.2 Wenn die Dicke der Decke, in die die Kabelabschottung eingebaut werden soll, weniger als 250 mm beträgt, sind auf der Deckenoberseite mindestens 50 mm breite Aufleistungen aus

mindestens 25 mm dicken Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 so anzuordnen, dass die Deckendicke mit Bereich der Abschottung mindestens 250 mm beträgt (s. Anlage 3).

Die Aufleistungen sind mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen  $\leq 25$  cm – jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste – an der Decke zu befestigen.

### 2.5.3 Verschluss der Bauteilöffnung

2.5.3.1 In der Bauteillaubung ist zunächst ein Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.2 einzukleben. Dieser Streifen ist bei Errichtung in Wänden in der Mitte der seitlichen und oberen Öffnungslaibung und bei Errichtung in Decken bündig zur Deckenunterseite umlaufend in der Öffnung anzuordnen (s. Anlagen 2 und 3).

2.5.3.2 Bei Errichtung in Decken ist an der Deckenunterseite ein Metallgitter gemäß Abschnitt 2.1.4 mit Gewindestangen M6 sowie Muttern und Unterlegscheiben oder mit dafür geeigneten gleichwertigen Schrauben mit einem Schaftdurchmesser von 6 mm im Abstand von maximal 200 mm an der Deckenunterseite zu befestigen.

Sofern durch Bereiche mit einer Breite von mehr als 30 cm keine Leitungen hindurchführen, ist in der Mitte dieses Bereichs unterhalb der Decke zusätzlich ein Stahlprofil gemäß Abschnitt 2.1.6 zu befestigen.

Anschließend ist das Metallgitter mit dem Glasfasergewebe gemäß Abschnitt 2.1.5 auszu legen, nachdem die Querschnitte der Installationen annähernd passgenau ausgeschnitten wurden.

2.5.3.3 Alle Öffnungen zwischen den Installationen sowie zwischen den Installationen und den Bauteillaubungen sind vollständig mit Brandschutzkissen gemäß Abschnitt 2.1.1 in einer Dicke von mindestens 250 mm dicht auszustopfen (s. Anlagen 1 bis 3). Die Schicht aus Brandschutzkissen ist symmetrisch zur Wand bzw. bündig zur Deckenunterseite einzubauen.

2.5.3.4 Die Brandschutzkissen sind horizontal liegend oder bei Errichtung in Decken im Bereich der Installationen wahlweise auch vertikal stehend einzubauen. Die Brandschutzkissen sind schichtweise versetzt bzw. durch Verwendung von Brandschutzkissen unterschiedlicher Größe so anzuordnen, dass keine durchgehenden Fugen entstehen und insbesondere auch alle Zwickel zwischen den Installationen sowie zwischen den Installationen und der Öffnungslaibungen in einer Tiefe von 250 mm dicht verstopft werden und alle hindurchgeführten Teile dicht umhüllt sind (s. Anlagen 1 bis 3). Die Kissen sind dabei ggf. mit einem Hammer zu verdichten.

2.5.3.5 Kabelbündel nach Abschnitt 2.3.2.2 müssen im Innern nicht mit Baustoffen ausgefüllt werden.

2.5.3.6 Bei Verwendung von Kabeltragekonstruktionen mit Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind die Holme anzubohren und mit einem zugelassenen dämmschichtbildenden Baustoff im Bereich der Brandschutzkissen vollständig auszufüllen.

### 2.5.5 Sicherungsmaßnahmen

2.5.5.1 Um zu verhindern, dass die Brandschutzkissen von Unbefugten aus den Kabelabschottungen entnommen werden, sind diese gegebenenfalls z. B. mit Maschendraht zu sichern, der über die Oberflächen der Kabelabschottungen gespannt und auf den angrenzenden Wänden bzw. Decken angedübelt wird.

2.5.5.2 Kabelabschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

## 2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System BK-N" nach aBG Nr.: Z-19.53-2592  
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig

- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

## 2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 4). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 3 Bestimmungen für die Nutzung

### 3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wiederhergestellt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7

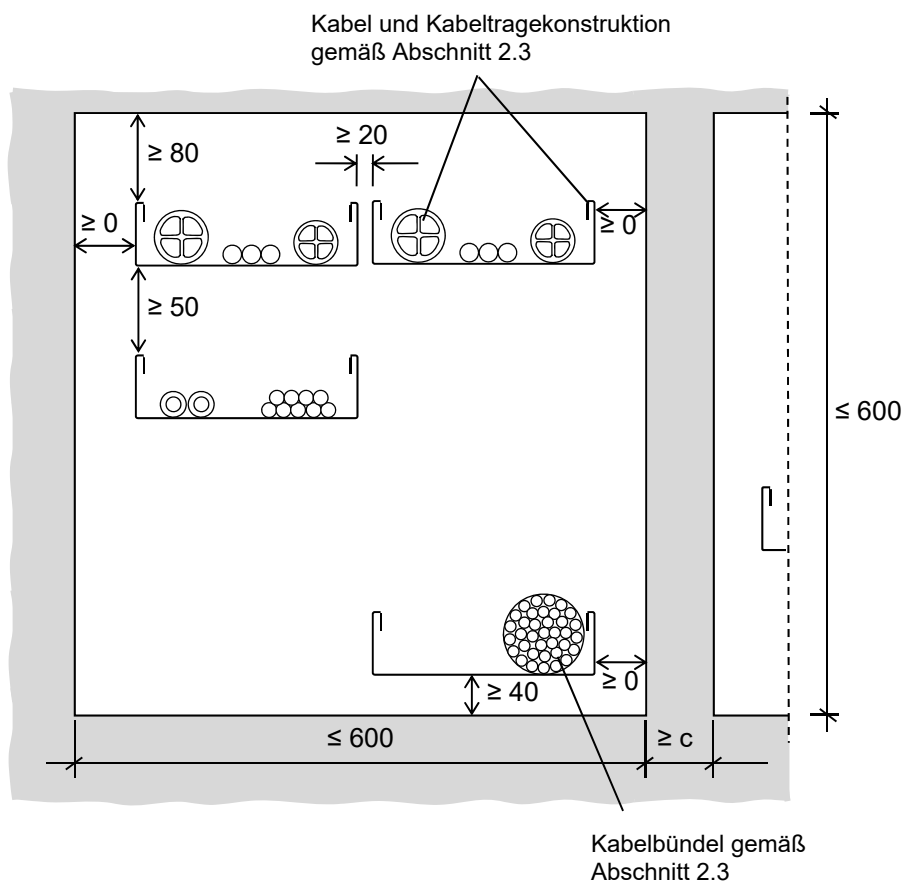
### 3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

- 3.2.1 Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen durch Herausnahme von Brandschutzkissen hergestellt werden, sofern die Belegung der Kabelabschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3).
- 3.2.2 Nach der Nachbelegung mit Leitungen (ggf. einschließlich der Tragekonstruktionen) gemäß Abschnitt 2.3 ist der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung wieder herzustellen (s. Abschnitt 2.5).

Christina Pritzkow  
Abteilungsleiterin

Beglaubigt  
Meske-Dallal



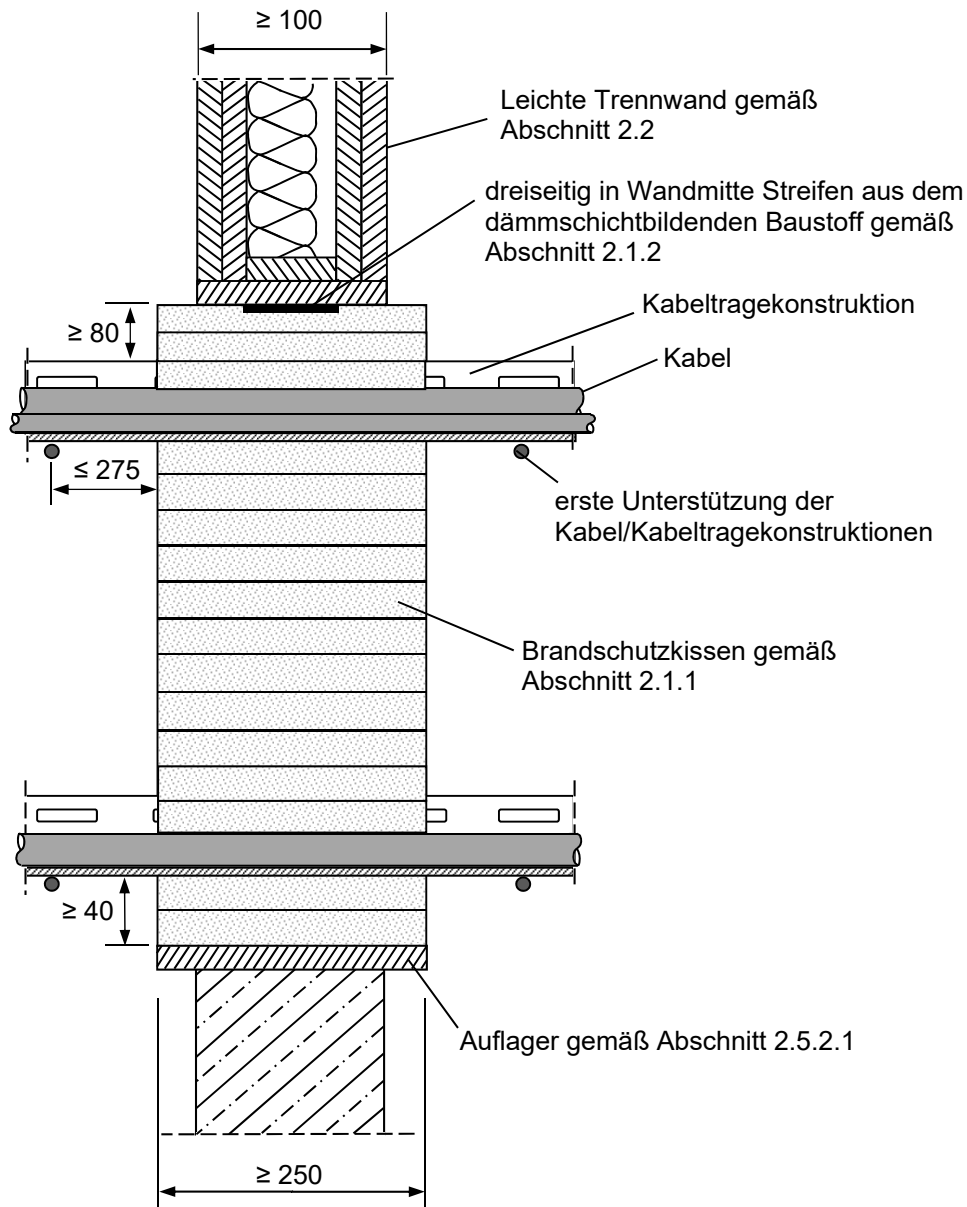


c siehe Tabelle 2

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2592

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System BK-N"	Anlage 1
<b>ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung</b> Ansicht, Abstände	

**Schnitt**



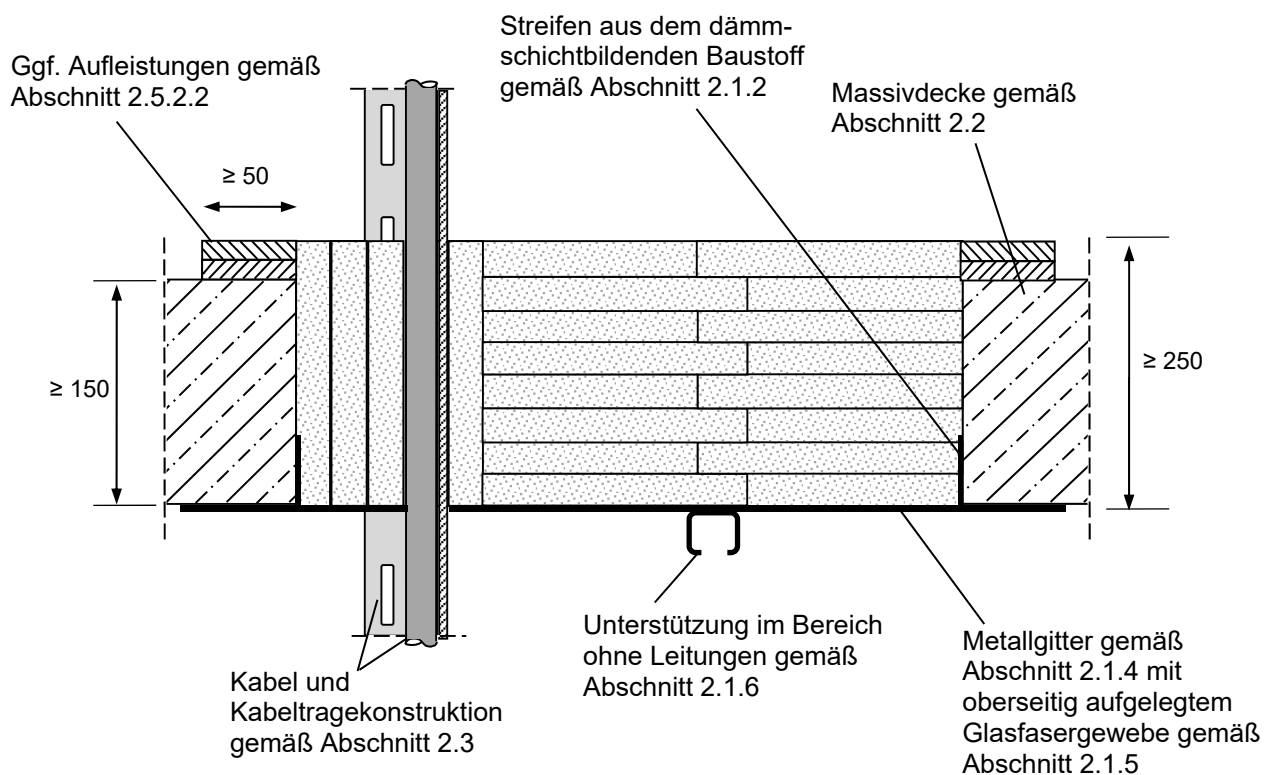
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2592

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System BK-N"

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Errichtung in Wänden

Anlage 2

**Schnitt**



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System BK-N"

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Errichtung in Decken

Anlage 3

### Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden\* und Decken\* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System BK-N"

**ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung**

Anlage 4